

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Hartweg, Dezernat II**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 4.10**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 5**

**TOP: Aufstellungsbeschluss zur Lärmaktionsplanung gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG über Umgebungslärm (§47d Bundesimmissionsschutzgesetz)**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.11.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	23.11.2015	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen: vorangegangene Drucksachen:

Anlage 1: Umgebungslärmkartierung Hauptverkehrsstraße (Tag und Nacht) 2014-313 (UVA)

Anlage 2: Lärmkartierung Haupteisenbahnstrecke des Eisenbahnbundesamtes (Tag und Nacht)

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:**

**Der Aufstellungsbeschluss zum Lärmaktionsplan wird gefasst.**

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## I. Sachdarstellung und Begründung:

### a) Rechtliche Grundlagen/ Ausgangssituation:

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden. Durch sie sollen Maßnahmen zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm eingeleitet werden. Lärmaktionspläne sind für alle von der LUBW kartierten Hauptverkehrsstraßen (in Rastatt betrifft dies die Autobahn A5 sowie die Bundesstraßen B3/ Badener Straße, B36 und B462, die K3769 und die Lützowerstraße sowie die L77 in Niederbühl) und Haupteisenbahnstrecken (Rheintalbahn Karlsruhe-Basel) aufzustellen, die folgende Schwellenwerte überschreiten:

- $L_{DEN}^1 > 65 \text{ dB(A)}^2$
- $L_{Night}^3 > 55 \text{ dB(A)}$
- ebenso für Gebiete in engem räumlichen Zusammenhang und
- seit langem bekannte Lärmschwerpunkte

Im Bereich der Hauptverkehrsstraßen sind laut der Betroffenheitsstatistik der LUBW in der Nacht 2.135 Einwohner Rastatts von Lärm belastet.

Der Auslöser der Kartierung war die EU-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), welche durch §47a-f BImSchG und die Verordnung über die Lärmkartierung in nationales Recht umgesetzt wurde.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) und der Städtetag Baden-Württemberg haben zuletzt in einem Schreiben vom 14.10.2015 darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Städten, darunter auch Rastatt, bisher keinen Lärmaktionsplan aufgestellt und entsprechend der EU-Berichtspflicht Informationen an die LUBW weitergeleitet haben. Die rechtlich vorgegebene Frist war hierfür der 18.07.2013. Ein laufendes EU-Pilotverfahren, welches die Meldungen zur Lärmaktionsplanung in Deutschland evaluiert, verstärkt die Dringlichkeit. Aufgrund der Tatsache, dass die Bundesstraßen B3 und B36 sowie die Haupteisenbahnstrecke in Rastatt in Lärmsanierungsprogramme des Bundes und der Deutschen Bahn aufgenommen wurden, wurde davon ausgegangen, dass eine weitere Lärmaktionsplanung nicht notwendig sei, bzw. dass mehr Lärmschutz von den zuständigen Baulastträgern (Regierungs-

---

<sup>1</sup> Der LDEN ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden - Day Evening Night. Bei seiner Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden in erhöhtem Maße durch einen Zuschlag von 5 dB (Abend) bzw. 10 dB (Nacht) berücksichtigt. Der LDEN dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastung.

<sup>2</sup> dB(A) = Schalldruckpegel, durch welchen in gesetzlichen Regelwerken versucht wird, den Lärm durch mess- oder berechenbare Größen objektivierbar zu machen.

Die Schmerzgrenze für das menschliche Gehör liegt bei 130 dB(A), ein Flüstern hingegen wird mit ca. 30 dB(A) wahrgenommen.

<sup>3</sup> Der LNight beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (Belastung von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr). Der LNight dient zur Bewertung von Schlafstörungen.

präsidium Karlsruhe und Deutsche Bahn) nicht geleistet werden kann. Jedoch ist die Stadt Rastatt trotz der laufenden Lärmsanierung nicht von der Pflicht entbunden, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Des Weiteren sind erst seit Kurzem personelle Kapazitäten, um einen Lärmaktionsplan aufzustellen, im Fachbereich 4 vorhanden.

## **b) Laufende Lärmsanierung**

Innerhalb der Gemarkung der Stadt Rastatt werden aktuell folgende Lärmschutzaktivitäten durchgeführt:

- Lärmsanierung an der Badener Straße (B3) im Ortsbereich Rastatt-Münchfeld durch das Regierungspräsidium Karlsruhe  
Aktive Lärmschutzmaßnahme: Lärmschutzwände
- Lärmsanierung in der Bahnhofstraße (B3/B36) durch das Regierungspräsidium Karlsruhe  
Passive Lärmschutzmaßnahmen: finanzielle Förderung des Einbaus neuer Fenster in Gebäuden, die vor dem 01.04.1974 erstellt wurden
- Lärmsanierung Deutsche Bahn  
Aktive Lärmschutzmaßnahme: Lärmschutzwände, und  
Passive Lärmschutzmaßnahmen (wie oben) längs der Hauptbahn Karlsruhe - Basel, wo keine Lärmschutzwände erstellt werden

## **c) Lärmaktionsplanung**

Außerhalb des Bereiches der laufenden Lärmsanierung gibt es jedoch einige Bereiche innerhalb der Stadt (Karlsruher Straße, Kapellenstraße, Kehler Straße etc.), für welche weitere Maßnahmen erforderlich sein könnten. Diese Maßnahmen sollen innerhalb des Lärmaktionsplanes definiert werden.

Die Mindestinhalte eines Lärmaktionsplanes sind:

- Bewertung der Lärmsituation
- Darstellung der vorhandenen und geplanten Lärminderungsmaßnahmen
- Maßnahmenkatalog
- Aussagen zu Kosten und Nutzen
- Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Weitere Angaben laut Anhang V Umgebungslärmrichtlinie

Der Bereich der Planung beinhaltet die nähere Umgebung der kartierten Straßen- und Schienenwege.

#### **d) Lärmkartierung**

Die Umgebungslärmkartierung Hauptverkehrsstraße (Tag und Nacht) und die Lärmkartierung Haupteisenbahnstrecke des Eisenbahnbundesamtes (Tag und Nacht) sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

#### **e) Durchführung**

Bevor der Durchführungsauftrag an ein Ingenieurbüro (Fachbüro für Schallschutz) vergeben wird, ermittelt die Verwaltung Möglichkeiten mit den Trägern der Straßenbaulast Maßnahmenpakete zu vereinbaren. Im Gremium wird berichtet.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen:**

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein       ja

\*\*\*